



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTART

Bekanntmachung

Regierungspräsidium Stuttgart, Az.: 24-3824.4 / Neudenu-Herbolzheim BÜ Hofwiesenstraße
Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben Neudenu-Herbolzheim, Änderung Bahnübergang „Hofwiesenstraße“, Bahn-km 74,067, auf der Strecke 4900 Bietigheim - Osterburken in der Stadt Neudenu-Herbolzheim
- ergänzende digitale Auslegung der Unterlage 14 „Spezielle artenschutzrechtlichen Prüfung“ -

Für das oben genannte Vorhaben der DB Netz AG lagen die Planunterlagen in der Zeit von Montag, 05. Oktober 2020 bis Mittwoch, 04. November 2020 im Rathaus Neudenu, Bauamt, 1. OG, Zi. 1.08, Hauptstr. 27, 74861 Neudenu, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zeitgleich erfolgte eine Veröffentlichung der Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungen > Aktuelle Planfeststellungsverfahren.

Es wird auf die Bekanntmachung Nr. 38 im Amtsblatt der Stadt Neudenu vom 15. September 2020 verwiesen.

In den digitalen Unterlagen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums fehlte die **Anlage 14 (Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung)**. Die Papierauslage war vollständig und ist daher nicht betroffen.

Die fehlende Unterlage wird auf der Internetseite des Regierungspräsidiums ergänzt.

Es erfolgt daher in der Zeit

von Montag, 30. November 2020 bis Dienstag, 29. Dezember 2020

-je einschließlich-

eine Veröffentlichung der vollständigen, um die Anlage 14 ergänzten Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungen > Aktuelle Planfeststellungsverfahren.

Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf dieser Frist, also bis einschließlich

12.01.2020

bei der Stadt Neudenu, Hauptstr. 27, 74861 Neudenu oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21 in 70565 Stuttgart (Vaihingen) bzw. Postfach 80 07 09, 70507

Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen - § 73 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG. Dieser Einwendungsausschluss gilt nur für dieses Planfeststellungsverfahren.

Hinsichtlich der zu beachtenden **Hinweise** wird ebenfalls auf die Bekanntmachung Nr. 38 im Amtsblatt der Stadt Neudenuau vom 15. September 2020 verwiesen.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter „Bekanntmachungen“ abrufbar.

Regierungspräsidium Stuttgart
gez. Beck